



TX Group AG
Pensionskasse

Organisationsreglement der Pensionskasse der TX Group AG

Gültig ab 29. Mai 2026

Gestützt auf die Stiftungsurkunde und das Vorsorgereglement der Pensionskasse der TX Group AG wird vom Stiftungsrat folgendes Organisationsreglement erlassen:

Inhaltsverzeichnis

STIFTUNGSRAT	3
Art. 1. Zusammensetzung	3
Art. 2. Amtsdauer	3
Art. 3. Konstituierung	3
Art. 4. Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 5. Vermögensverwaltung	5
Art. 6. Einberufung	5
Art. 7. Beschlussfassung	5
Art. 8. Zeichnungsberechtigung	5
Art. 9. Protokollführung	6
GESCHÄFTSFÜHRUNG	7
Art. 10. Ernennung und Abberufung	7
Art. 11. Aufgaben und Kompetenzen	7
ANLAGEKOMMISSION	8
Art. 12. Zusammensetzung und Amtsdauer	8
Art. 13. Aufgaben und Kompetenzen	8
Art. 14. Beschlussfassung	8
WEITERE BESTIMMUNGEN	9
Art. 15. Schweigepflicht	9
Art. 16. Verantwortlichkeit	9
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9
Art. 17. Abweichende Bestimmungen	9
Art. 18. Änderungen	9
Art. 19. Inkrafttreten	9

STIFTUNGSRAT

Art. 1. Zusammensetzung

1. Leitendes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus 8 Mitgliedern. Die Mitglieder setzen sich je zur Hälfte aus Vertretern des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer zusammen. Die Vertreter des Arbeitgebers werden von der TX Group (nachstehend Firma) bezeichnet. Die Vertreter der Arbeitnehmer werden von den Versicherten gewählt. Die einzelnen Geschäftsbereiche sollen im Stiftungsrat angemessen vertreten sein.
2. Die Stiftungsratswahlen werden in einem Wahlreglement geregelt.
3. Die rentenbeziehenden Personen haben das Recht, einen Delegierten in den Stiftungsrat zu entsenden. Der Delegierte nimmt an den Verhandlungen des Stiftungsrats mit beratender Stimme teil.

Art. 2. Amtsdauer

1. Die Amtszeit der gewählten Stiftungsratsmitglieder beginnt am Tag nach der Stiftungsratssitzung, an der über den Rechnungsabschluss des vergangenen Geschäftsjahres beschlossen worden ist. Sie endet nach Ablauf von drei Jahren bzw. am Tag der Stiftungsratssitzung, an der über den Rechnungsabschluss des dritten Geschäftsjahres der Amtszeit beschlossen worden ist. Wird der Rechnungsabschluss via Zirkularbeschluss genehmigt, gilt die Regelung über den Beginn und das Ende der Amtszeit sinngemäss.
2. Eine Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer von seinem Amt zurück, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Die von den Versicherten gewählten Mitglieder scheiden mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus dem Stiftungsrat aus. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds tritt in die verbleibende Amtsdauer das gewählte bzw. zu wählende Ersatzmitglied ein. Die Firma kann die von ihr gewählten Mitglieder jederzeit abberufen und durch neue Mitglieder ersetzen.

Art. 3. Konstituierung

1. Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten/die Präsidentin und den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin. Diese bilden das paritätische Präsidium. Der Stiftungsrat kann Ausschüsse und Kommissionen bilden.
2. Die präsidierende Person wird für eine Amtsperiode abwechselungsweise aus dem Kreise der Arbeitgebervertretung bzw. dem Kreise der Arbeitnehmervertretung durch den Stiftungsrat gewählt. Vertritt der/die Präsident(in) den Arbeitgeber, so ist der/die Vizepräsident(in) aus dem Kreis der Arbeitnehmervertretung zu benennen oder umgekehrt.

Art. 4. Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Er nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- Erlass, Änderung und Ergänzung von Reglementen und deren Anhängen;
 - Festlegung des Finanzierungssystems;
 - Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
 - Ausgestaltung des Rechnungswesens;
 - Festlegung der Organisation;
 - Entscheid über die ganze oder teilweise Rückdeckung der Stiftung und über den allfälligen Rückversicherer;
 - Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichts;
 - Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
 - Festlegen der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses und die Anforderungen an die Vermögensverwalter;
 - Abschluss von Anschlussverträgen;
 - Bezeichnung der für die Stiftung unterschriftsberechtigten Personen;
 - Überwachung der Geschäfte der Stiftung, die in seinem Auftrag und nach seinen Weisungen von der Geschäftsführung geführt werden;
 - Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
 - Wahl und Abberufung der Kontrollstelle, des Experten für berufliche Vorsorge und des Investment-Controllers.
 - Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder;
 - Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung der Information der Versicherten;
 - Periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
 - Umsetzung der Artikel 48f – I BW 2 mittels geeigneten organisatorischen Massnahmen;
 - Festlegen der Vorgaben für die Wahrnehmung der Aktionärsrechte und Ausübung der Aktionärsrechte soweit diese nicht einem anderen Organ übertragen wird.
 - Festlegung der Regeln und Pflichten im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten, welche dem FinfraG/der FinfraV unterstellt sind.
2. Der Stiftungsrat kann bestimmte Aufgaben und Befugnisse an besondere Kommissionen, die Geschäftsführung oder die Stifterin delegieren. Seine Verantwortlichkeit bleibt jedoch bestehen.
 3. Der Stiftungsrat kann in begründeten Einzelfällen, unter Wahrung der Ansprüche der Berechtigten und der gesetzlichen Bestimmungen, Entscheidungen treffen, die von den Reglementen abweichen.
 4. Der Stiftungsrat hat alle Befugnisse, die das Gesetz, die Stiftungsurkunde und die Reglemente nicht ausdrücklich anderen Organen der Stiftung, den Arbeitgebern oder den Versicherten vorbehalten.

Art. 5. Vermögensverwaltung

Der Stiftungsrat delegiert die Vermögensverwaltung an eine Anlagekommission. Die Aufgaben der Anlagekommission und die Bestimmungen zur Umsetzung der Anlagestrategie sowie deren Überwachung werden im Anlagereglement geregelt.

Art. 6. Einberufung

1. Der Stiftungsrat wird so oft es die Geschäfte erfordern – mindestens jedoch zweimal jährlich – durch den/die Präsidenten(in) oder in dessen Auftrag durch den/die Vizepräsidenten(in) oder die geschäftsführende Person mindestens 10 Tage zum Voraus durch schriftliche Mitteilung zu den Sitzungen einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats kann auf Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Der Stiftungsrat kann auch einberufen werden, wenn es von den Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertretern des Stiftungsrats schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Sitzungen können sowohl in Form einer physischen Zusammenkunft wie auch mittels Telefon- oder Videokonferenzen abgehalten werden. Selbst wenn die Sitzungen in Form einer physischen Zusammenkunft stattfinden, können ein oder mehrere Mitglieder mittels Telefon- oder Videokonferenzsystemen teilnehmen. Dabei gelten die Stiftungsratsmitglieder die mittels Telefon- oder Videokonferenzsystemen an den Sitzungen teilnehmen als anwesende Mitglieder.

Art. 7. Beschlussfassung

1. Den Vorsitz führt der/die Präsident(in) oder in seiner/ihrer Abwesenheit der/die Vizepräsident(in).
2. Der Stiftungsrat kann an einer Sitzung Beschluss fassen, wenn mindestens drei Arbeitnehmer- und drei Arbeitgebervertreter anwesend sind, darunter der/die Präsident(in) oder der/die Vizepräsident(in). Änderungen des Reglements oder der Grundsätze für die Anlagepolitik sowie Beschlüsse, welche für die Versicherten oder die Firma höhere Zahlungen nach sich ziehen, erfordern die Zustimmung der Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder. Die übrigen Beschlüsse fasst der Stiftungsrat mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin, bzw. bei Abwesenheit die Stimme des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, doppelt gezählt.
3. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, sofern nicht von einem Stiftungsratsmitglied innerhalb von drei Tagen seit Versand des entsprechenden Antrags die mündliche Beratung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Stiftungsratsmitglieder, damit er zustande kommt.
4. Über wichtige Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern die anwesenden Stiftungsräte der Aufnahme der Traktanden zustimmen.
5. Innerhalb der vorstehenden Bestimmung regelt der Stiftungsrat den Geschäftsgang selbständig. Er kann Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 8. Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind kollektiv je zu zweien zeichnungsberechtigt. Der Stiftungsrat kann für die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung weitere kollektivzeichnungsberechtigte Personen bezeichnen.

Art. 9. Protokollführung

Die geschäftsführende Person führt über die Sitzungen des Stiftungsrats ein Protokoll, das von ihr und von dem Präsidenten/der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen. Jedes Mitglied kann die Aufnahme seines Votums ins Protokoll verlangen. Das Protokoll und die zugehörigen Akten stehen den Mitgliedern des Stiftungsrats jederzeit zur Einsichtnahme offen.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Art. 10. Ernennung und Abberufung

1. Der Stiftungsrat ernennt im Einvernehmen mit der Firma die geschäftsführende Person. Ist die geschäftsführende Person nicht Mitglied des Stiftungsrates, so nimmt sie an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
2. Der Stiftungsrat stellt vor und nach der Ernennung durch geeignete Massnahmen sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Integrität und Loyalität der Verantwortlichen (Art. 51b BVG, Art. 48f, 48g, 48 h, 48l BVV2) eingehalten werden.
3. Die geschäftsführende Person kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen abberufen werden.
4. Personelle Wechsel in der Geschäftsführung sind der Aufsichtsbehörde umgehend bekannt zu geben. Ferner sind alle weiteren notwendige Meldungen (z.B. Handelsregister) zeitgerecht vorzunehmen.

Art. 11. Aufgaben und Kompetenzen

1. Die geschäftsführende Person hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihr der Stiftungsrat zuweist. Es wird hierzu ein Pflichtenheft erstellt. Sie führt Kollektivunterschrift zu zweien.
2. Die geschäftsführende Person führt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, wie insbesondere der Vorschriften über die Ordnungsmässigkeit der Rechnungsführung bei Stiftungen, die Rechnungslegung und ist für die Vornahme der jährlichen Abschlussarbeiten, die Erstellung der Jahresrechnung, bestehend aus der Bilanz, der Betriebsrechnung und dem Anhang, sowie für die Abfassung des Jahresberichts besorgt.
3. Die geschäftsführende Person ist insbesondere auch verantwortlich für den Zahlungsverkehr und die laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Stiftung, die durch die Stiftung selbst vorgenommen werden.
4. Zu den der Geschäftsführung übertragenen Aufgaben gehören im Weiteren insbesondere:
 - Vorbereitung, Einladung und Protokollführung der Stiftungsrats- und Anlagekommissionssitzungen;
 - Teilnahme an den Stiftungsrats- und Anlagekommissionssitzungen (mit beratender Stimme);
 - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und der Anlagekommission;
 - Verkehr mit den Behörden für die laufende Geschäftsführung;
 - Erledigung der anfallenden Korrespondenz;
 - Auskunftserteilung an die Versicherten;
 - Bearbeitung aller übrigen mit dem Ziel und Zweck der Stiftung zusammenhängenden Angelegenheiten.

ANLAGEKOMMISSION

Art. 12. Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Die Mitglieder der Anlagekommission sowie deren Vorsitzende(r) werden vom Stiftungsrat gewählt. Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei mindestens zwei dem Stiftungsrat angehören müssen. Aus dem Kreis der Arbeitnehmervertretung müssen mindestens so viele Mitglieder bestimmt werden wie aus dem Kreis der Arbeitgebervertretung. Die geschäftsführende Person der Stiftung ist beratendes Mitglied der Anlagekommission.
2. Die Amtsdauer der Mitglieder der Anlagekommission beträgt drei Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar.
3. Die Anlagekommission tagt mindestens quartalsweise und wird durch die präsidierende Person mindestens 10 Tage zum voraus durch schriftliche Mitteilung zu den Sitzungen einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Die Anlagekommission kann auch einberufen werden, wenn es von mindestens zwei Mitgliedern der Anlagekommission schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Art. 13. Aufgaben und Kompetenzen

Die Anlagekommission erledigt die ihr zugewiesenen Aufgaben selbständig und nach Massgabe des erteilten Auftrags. Das durch den Stiftungsrat erlassene Anlagereglement und die durch den Stiftungsrat genehmigte Anlagestrategie bilden hierzu die Basis.

Art. 14. Beschlussfassung

1. Den Vorsitz führt die präsidierende Person.
2. Die Anlagekommission kann an ihrer Sitzung Beschluss fassen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Anlagekommission anwesend sind. Die Beschlüsse der Anlagekommission werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme der präsidierenden Person doppelt gezählt.
3. Die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist möglich, sofern nicht von einem Mitglied der Anlagekommission innerhalb von drei Tagen seit Versand des entsprechenden Antrags die mündliche Beratung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder der Anlagekommission.
4. Innerhalb der vorstehenden Bestimmung regelt die Anlagekommission den Geschäftsgang selbstständig. Sie kann Ausschüsse für besondere Aufgaben bilden und Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.
5. Über die Verhandlungen der Anlagekommission ist ein Beschlussprotokoll mit Begründung zu führen, das von der präsidierenden Person und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Jedes Mitglied kann die Aufnahme seines Votums ins Protokoll verlangen. Das Protokoll und die zugehörigen Akten stehen den Mitgliedern des Stiftungsrates und der Anlagekommission jederzeit zur Einsichtnahme offen.

WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 15. Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats, der Anlagekommission sowie alle weiteren mit der Durchführung der Stiftung betrauten Personen sind bezüglich der ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft bzw. ihrer Verwaltungsaufgabe bestehen.

Art. 16. Verantwortlichkeit

1. Der Stiftungsrat trägt als oberstes Organ der Stiftung die Führungsverantwortung für die Leitung der Stiftung, welche nicht delegiert werden kann.
2. Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie alle weiteren mit der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Pensionskasse absichtlich oder fahrlässig zufügen.
3. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17. Abweichende Bestimmungen

Die Bestimmungen dieses Organisationsreglements dürfen der Stiftungsurkunde und dem Vorsorgereglement nicht widersprechen.

Art. 18. Änderungen

Das Organisationsreglement kann vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der Stiftungsurkunde und des Vorsorgereglements jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.

Art. 19. Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement ersetzt dasjenige in der Fassung vom 23. September 2025 und tritt per 29. Mai 2026 in Kraft.

Der Stiftungsrat
Zürich, 29. Mai 2026